

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 14. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2024)

zum Thema:

Lebens- und Arbeitsumstände von Sexarbeitenden in Berlin

und **Antwort** vom 28. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2024)

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20009

vom 14. August 2024

über Lebens- und Arbeitsumstände von Sexarbeitenden in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In einem Beitrag von *Deutschlandfunk Kultur* aus dem Jahr 2020 heißt es: „Sex gegen Geld kostet in Deutschland manchmal weniger als eine Schachtel Zigaretten. Armutsprostitution betrifft vor allem Frauen aus Osteuropa, die oft unter Zwang ihren Körper verkaufen. Nur wenige von ihnen schaffen den Absprung in ein normales Leben.“ Einer der härtesten Straßenstriche in Deutschland befindet sich wohl in der Kurfürstenstraße in Berlin.¹ Hier haben die „Frauen aus Osteuropa die einheimischen Prostituierten fast komplett verdrängt. Der bundesweit bekannte Drogenstrich ist regelmäßig in den Schlagzeilen, weil es hier besonders rau und billig zugeht.“²

1. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Anzahl der Sexarbeitenden in Berlin? Wie hat sich diese Zahl (nach Geschlecht und Herkunft getrennt) seit dem Jahr 2018 jährlich entwickelt? Wie viele Sexarbeitende, die in Berlin Sexdienstleistung anbieten, kommen aus Osteuropa?

Zu 1.: Der für die Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Stelle „Pro-bea“ liegen ausschließlich Zahlen zu den nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldeten Sexarbeitenden vor (Verweis auf die Antwort der Frage 2). Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

2. Wie viele der Sexarbeitenden bzw. Prostituierten sind aktuell offiziell gemeldet bzw. gem. Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) registriert?

¹ Armutsprostituierte aus Osteuropa. Eine Frau für fünf Euro

² Ebd.

Wie viele Sexarbeitende bzw. Prostituierte in Berlin arbeiten (schätzungsweise) ohne reguläre Papiere bzw. auch ohne Kranken- od. Sozialversicherung?

Zu 2.: In Berlin sind 1.949 Personen gemäß § 3 ProstSchG bei Probea Berlin registriert (Stand: 21.08.2024). Dem Senat liegen zu der Frage, wie viele Sexarbeitende bzw. Prostituierte in Berlin ohne reguläre Papiere bzw. ohne Kranken- od. Sozialversicherung arbeiten, keine validen Zahlen vor.

3. Wie ist der aktuelle Stand der niedrigschwelligen Ausstiegsprojekte für Sexarbeitende, insbesondere im Bereich der aufsuchenden Arbeit, der sozialen Beratung, der Gesundheitsvorsorge und des Übergangswohnens? Bitte um quantitative und qualitative Erläuterungen über Art und Anzahl der einzelnen Ausstiegsprojekte.

Zu 3.: Der Senat fördert vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Sexarbeitenden in Berlin, dazu gehört auch die Um- bzw. Ausstiegsberatung. Von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung werden im Haushaltsjahr 2024 folgende Fachberatungsstellen für Sexarbeitende gefördert, die auch zum Thema Umstieg beraten. Die Fachberatungsstelle Hydra e. V. – Treffpunkt und Beratungsstelle zu Sexarbeit und Prostitution bietet je nach individuellem Bedarf psychosoziale, sozialrechtliche oder gesundheitliche (Krisen-) Beratung an und informiert zu Themen wie Gewalt und Menschenhandel, Safer-Work oder Steuerrecht und Prostituiertenschutzgesetz. Zudem bietet sie spezifische Umstiegs- und Ausstiegsberatungen an. Der Verein erhält 2024 Mittel in Höhe von 398.210,00 €. Darüber hinaus erhält Hydra e. V. eine Förderung in Höhe von 57.927,44 € aus Mitteln zur Umsetzung der Maßnahmen des Runden Tisches Sexarbeit für das Projekt Akute Traumahilfe, um den Zugang zu psychologischer Beratung für Sexarbeitende in Akut- und Krisensituationen sicherstellen zu können.

Das Projekt SMART+ von Hilfe für Jungs e.V. wird mit 75.963,00 € gefördert. SMART+ richtet sich an Trans*, Inter* und an Männer* über 27 Jahre. Das Angebot bietet Informationen, Beratung und Hilfe über grundsätzliche Themen im Zusammenhang mit der Prostitution. Fragen der Freiwilligkeit, des Zwangs, der Ausbeutung, der Selbstverantwortung, der Lebensabsicherung, der Perspektiventwicklung und eines möglichen Um- oder Ausstiegs werden behandelt.

Dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg werden durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung im Jahr 2024 insgesamt 394.560,40 € zur Verfügung gestellt (Kapitel 2711, Titel 54010 und 68406). Damit finanziert der Bezirk unter anderem die Erweiterung der Öffnungszeiten des Frauentreffs Olga - Anlauf- und Beratungsstelle für drogenkonsumierende Frauen, Transfrauen und Sexarbeiterinnen an der Kurfürstenstraße - des Trägers Notdienst Berlin e.V. in Höhe von 237.979,00 €.

Alle genannten Beratungsstellen verfolgen das Ziel im Rahmen ihrer Beratungs- und aufsuchenden Arbeit, die heterogene Gruppe der Sexarbeitenden niedrigschwellig, bedarfsorientiert und einzelfallspezifisch in den unterschiedlichsten Bereichen zu unterstützen und in der Sexarbeit tätigen Menschen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Gesundheit schützen können.

In Berlin gibt es zudem das Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung mit seinen fünf Standorten sowie weitere Beratungsstellen oder auch eigene Community-Projekte, die Beratung für Sexarbeitende anbieten.

Mit der Finanzierung einer Ausstiegswohnung beim Träger Neustart e.V. konnten ab August 2024 neue Maßnahmen im Bereich der Schaffung von Krisenwohnungen und sicheren Unterkünften umgesetzt werden. Der Verein erhält in 2024 Mittel in Höhe von 60.000 €. Darüber hinaus bietet Neustart e.V. auch Beratungen zum Ausstieg aus der Sexarbeit an.

4. In welcher Höhe werden (von wem) welche niedrigschwelligen Ausstiegsprojekte für Sexarbeitende aus Haushaltsmitteln gefördert? Bitte um jährliche Angaben auf die aktuelle Legislaturperiode (2021-2026) bezogen.

Zu 4.: Die Frage kann im Sinne der Fragestellung nicht beantwortet werden, da der Senat nicht die einzelnen Ausstiegsprojekte, sondern die Fachberatungsstellen fördert, die unter anderem auch Beratungen zum Thema Umstieg anbieten. In der folgenden Tabelle sind die Fördersummen der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung nach Endbescheiden dargestellt. Für die Haushaltsjahre 2025/26 können noch keine Angaben gemacht werden.

Träger	Projekt	Kapitel	Titel	Summe 2021	Summe 2022	Summe 2023	Summe 2024
HYDRA e. V.	Treffpunkt und Beratung für Sexarbeitende	0950 bzw. neu 1180	68406	379.392,07 €	379.018,44 €	350.775,00 €	398.210,00 €
HILFE-FÜR-JUNGS e. V.	Projekt SMART+	0950 bzw. neu 1180	68406	12.000 €	-	75.936,00 €	75.936,00 €
Neustart e.V.	Ausstiegswohnung Beratung & Begleitung für Frauen aus der Prostitution	0950 bzw. neu 1180	68406	-	-	-	60.000 €
Notdienst Berlin e. V.	Erweiterung der Öffnungszeiten Frauentreff Olga	2709 bzw. neu 2711	68406	144.104,00 €	150.200,00 €	200.269,06 €	237.978,86 €

Quelle: Endbescheide der zuständigen Abteilung Frauen und Gleichstellung bei SenASGIVA

5. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Sexarbeitende den Ausstieg in ein normales Leben geschaffen haben (was bedeutet dies konkret und inwiefern geht es dabei um einen „nachhaltigen“ Ausstieg)? Bitte um nähere Angaben über die Entwicklungen seit dem Jahr 2018.

Zu 5.: Hierzu liegen dem Senat keine validen Zahlen vor.

6. Die Regierungskoalitionen (CDU/SPD) beabsichtigen, Armut und Zwang im Bereich der Sexarbeit stärker in den Fokus zu nehmen. Was heißt „stärker in den Fokus nehmen“ konkret und was in der Umsetzung? Wie ist darauf bezogen der aktuelle Stand, was konnte bisher erreicht werden? Wie stellt sich dies in Relation mit den Vorperioden bzw. den Vorgängerregierungen dar? Inwiefern kann von einer Reduzierung von Armut (1) und Zwang (2) ausgegangen werden und sofern zutreffend, wie lässt sich dies konkret und in Zahlen darstellen?

Zu 6.: Die Mitarbeitenden des im Landeskriminalamt (LKA) Berlin für den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung zuständigen Fachkommissariats führen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin anlassunabhängige sowie anlassbezogene Kontrollen in Bordellen, bordellartigen Betrieben und auf dem Straßenstrich durch. In der Umsetzung bedeutet das, dass im Rahmen von Gesprächen mit den dort tätigen Sexarbeitenden für Themen wie sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel und Zuhälterei sensibilisiert wird. Auf Wunsch wird ein mit verschiedenen Fachberatungsstellen entworfener Flyer, welcher Notfallnummern und Hilfskontakte enthält, in der jeweiligen Muttersprache der betroffenen Personen ausgehändigt. Zudem werden den Sexarbeitenden die Kontaktdaten der Fachdienststelle sowie die Nummer eines sogenannten „Straßenstrichhandys“ mitgeteilt, um so eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit dem Fachkommissariat gewährleisten zu können. Darüber hinaus sind alle im Umfeld des Straßenstriches tätigen Dienststellen der Polizei Berlin sensibilisiert, im Rahmen des täglichen Dienstes Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, der Zwangsprostitution sowie der Zuhälterei zu erkennen und die erforderlichen Schritte zu deren Bekämpfung einzuleiten. Die Polizei Berlin arbeitet ferner im Rahmen einer langjährig bestehenden Kooperationsvereinbarung eng mit spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen, um eine Beratung, Betreuung und Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution bestmöglich zu gewährleisten.

7. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeitenden wurden verستتigt³? Bitte um Erläuterungen.

Welche Maßnahmen wurden, wie beabsichtigt, bisher ausgebaut? Bitte um nähere Erläuterungen.

Zu 7.: Ungefähr 2/3 der Maßnahmen des Handlungskonzepts Sexarbeit zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeitenden in Berlin liegen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Davon sind ca. 60% der Maßnahmen bereits angelaufen. Weitere, in ihrer Zuständigkeit betroffenen Ressorts sind Gesundheit, Betriebe oder Justiz.

³ Vgl. Koalitionsvertrag (2023-2026), Das Beste für Berlin, S. 18 ff.

Die bislang wichtigsten Maßnahmenumsetzungen aus dem Handlungskonzept Sexarbeit sind:

- (1) Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit mit der Kampagne zur Entstigmatisierung von Sexarbeitenden bei Hydra e.V. (Beginn: 2020).
- (2) Professionalisierung von Sexarbeitenden zum sicheren Arbeiten (inkl. Digitalisierung der Angebote) mit dem Projekt SMART+ vom Träger Hilfe für Jungs e.V. (Beginn: 2020).
- (3) Ausbau der Anti-Stigmatisierungs-Arbeit im Gesundheitsbereich mit dem Modellprojekt Roter Stöckelschuh vom Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD) e.V. (Zeitraum 2020-2021).
- (4) Zugang zu psychologischer Beratung sowie Finanzierung von bedarfsgerechter therapeutischer Unterstützung durch das Projekt Akute Traumahilfe bei Hydra e.V. (Beginn: 2020).
- (5) Verbesserung der Infrastruktur im Kurfürstentempelkiez – Schaffung von öffentlichen Toiletten durch die Aufstellung von zwei Eco Toiletten im Kurfürstentempelkiez (Beginn: 2020).
- (6) Verbesserung der Infrastruktur im Kurfürstentempelkiez – Beseitigung von Müll und Verschmutzungen mit dem Projekt Fegeflotte zur Reinigung im Kurfürstentempelkiez vom Notdienst Berlin e.V. (Beginn: 2020).
- (7) Verbesserung der Versorgungsangebote für Sexarbeitende im Kurfürstentempelkiez mit der Erweiterung der Öffnungszeiten des Frauentreffs Olga vom Notdienst Berlin e.V. (Beginn: 2020).

Die im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/25 zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Fortführung der bestehenden Beratungsangebote bei den Trägern Hydra e.V., Hilfe für Jungs e.V. und dem Frauentreff OLGA sowie für die Weiterführung der o.g. Maßnahmen eingesetzt.

8. Der Koalitionsvertrag sieht auch vor, dass Sexarbeitende besser geschützt werden sollen, zu diesem Zweck sollten Bordelle und der Straßenstrich engmaschiger und gezielter auf Zuhälterei kontrolliert werden.

- a. Wie werden Prostituierte/Sexarbeitende über ihre Rechte informiert?
- b. Inwiefern konnte ein besserer Schutz gewährleistet werden? Woran wird der bessere Schutz gemessen bzw., in welcher Relation steht dieser mit dem bisher (unzureichenden) Schutz?
- c. Wie erfolgte die engmaschigere und gezieltere Kontrolle von Bordellen und dem Straßenstrich? (Bitte um zahlenmäßige Darstellung.)
Wie stellt sich diese Verbesserung beispielsweise für den Straßenstrich in der Kurfürstenstraße in Berlin dar?
Was bedeutet diese Verbesserung aus personeller und finanzieller Sicht, z. B. Personalaufstockung, Mittelerhöhung etc.?
- d. Wie viele Durchsuchungen wegen Zwangsprostitution und Zuhälterei gab es in Berlin (jährlich) seit dem Jahr 2018?
- e. Wie viele Anklagen bzw. wie viele Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung (§ 177 StGB), Zuhälterei (§ 181a StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB) gab es jährlich im Zeitraum 2018 bis 2024 in Berlin (mit Beteiligung von Berlin)?
- f. Welche Verbesserungen wurden im Bereich Hygiene, und Sicherheit erreicht?

g. Wie viele der mit dem 2017 in Kraft getretenen ProstSchG eingeführten verbindliche Beratung fanden seither in Berlin jährlich statt?

Zu 8a: Sexarbeitende werden über diverse Informationskanäle über ihre Rechte informiert. Beispielsweise werden Sexarbeitende bereits bei der Anmeldung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 ProstSchG über ihre Rechte informiert. Darüber hinaus beraten die vom Senat geförderten Beratungsstellen Sexarbeitende über ihre Rechte und Pflichten. Zudem wird ein Wissenstransfer über die Förderung der Peer-to-Peer Arbeit, der Digitalisierung von Professionalisierungsangeboten und dem Ausbau von Online-Beratungsangeboten geleistet.

Zu 8b: Verweis auf die Antwort zu Frage 6.

Zu 8c: Kontrollen von Prostitutionsstätten finden sowohl gewerberechtlich auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes als auch auf Grundlage des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) statt. Die Zuständigkeit für die gewerberechtlichen Kontrollen zur Überwachung des Prostitutions-gewerbes liegt beim Dezernat 33 des Landeskriminalamts Berlin (LKA). Von dort durchgeführte Kontrollen auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes richten sich an die Betreibenden von Prostitutionsstätten.

Die Anzahl der Kontrollen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2020	2021	2022	2023	2024
legale Prostitutionsstätten	37	37	31	18	11
illegale Prostitutionsstätten	110	80	46	51	22

Quelle: interne Datenerhebung, LKA 332, Stand: 22. August 2024

Das Dezernat 42 des LKA Berlin führt mit zwei für die Bekämpfung von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zuständigen Fachkommissariaten auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts (ASOG Bln) Kontrollen in Bordellen, bordellartigen Betrieben und auf dem Straßenstrich durch.

Ziel dieser Kontrollen des LKA 42 ist die Identifizierung von Opfern sexueller Ausbeutung, deren Sensibilisierung und Beratung zu Hilfsangeboten sowie der Aufbau von Vertrauen zu den Einsatzkräften der Fachkommissariate, um eine Aussagebereitschaft zu erreichen und tatverdächtige Personen zu Menschenhandel und Zwangsprostitution beweissicher zu überführen. Potentiell Betroffenen werden, mit verschiedenen Fachberatungsstellen entworfene Flyer mit Notfallnummern und Hilfskontakten in ihren jeweiligen Muttersprachen sowie Visitenkarten der polizeilichen Fachdienststellen ausgehändigt. Durch das LKA 42 wurden sämtliche im Umfeld des Straßenstrichs befindlichen Polizeidienststellen sensibilisiert, Indikatoren für das Vorliegen sexueller Ausbeutung zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kurfürstenstraße ist ein Schwerpunkt der gefahrenabwehrrechtlichen Kontrollen des LKA 42. Es bestehen vertrauensvolle Kontakte zwischen den Einsatzkräften des Fachkommissariats und den dort tätigen Sexarbeitenden. Valide Daten über die Situation der Sexarbeitenden und darüber, ob die Beratungsgespräche zu einer Situationsverbesserung beitragen, liegen nicht vor.

Die Polizei Berlin arbeitet im Rahmen einer langjährigen Kooperationsvereinbarung eng mit spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen, um eine bestmögliche Beratung, Betreuung und Unterbringung von Betroffenen sexueller Ausbeutung gewährleisten zu können.

Daten zu gefahrenabwehrrechtlichen Kontrollen in Bordellen, bordellartigen Betrieben und auf dem Straßenstrich mit dem Ziel der Identifizierung von Opfern sexueller Ausbeutung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Die im Koalitionsvertrag 2023-2026 getroffenen Vereinbarungen für eine Verbesserung der Situation der Sexarbeitenden hatten für die ausgewiesenen Fachkommissariate keine Stärkung personeller oder finanzieller Ressourcen zur Folge.

Zu 8d: Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Zu 8e: Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Straftatbestand	2018	2019	2020	2021	2022	2023	1. Halbjahr 2024
Zuhälterei (§ 181 a StGB)	10	14	10	11	12	8	4
Zwangsprostitution (§ 232 a StGB)	62	48	72	49	47	58	38

Quelle: DWH FI, Stand: 20. August 2024

Die Anzahl von Strafermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung im deliktischen Zusammenhang mit Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsprostitution und Zuhälterei ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Eine statistische Erhebung zu Strafermittlungsverfahren, die nur mit Beteiligung der Polizei Berlin geführt worden sind, erfolgt nicht.

Die Anzahl der Bekannt- (Js-) und Unbekannt- (UJs-) Verfahren mit einem der Delikte gemäß § 177, § 181 a oder § 232 a Strafgesetzbuch (StGB), die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 20. August 2024 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind, können der Anlage I entnommen werden.

Die Anlage II enthält die Anzahl der höchstwertigen Erledigungen in den Js-Verfahren mit einem der Delikte gemäß § 177, § 181a oder § 232a StGB, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 20. August 2024 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind.

Zu 8f: Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

Zu 8g: Aufgrund der Datenschutz- und -Löschbestimmungen sind dazu keine Auswertungen wie angefragt möglich.

9. Wie viele sogenannte Verrichtungsboxen (schreckliches Wort) gibt es in Berlin?

In welcher Höhe wurden dafür jährlich seit dem Jahr 2018 Mittel zur Verfügung gestellt und von wem?

Wie viele der Verrichtungsboxen wurden (jährlich) bisher durch „feste, sichere Sanitäreanlagen“⁴ (was sind diese?) ersetzt? Mittel in welcher Höhe waren dafür erforderlich?

Zu 9.: Im Anschluss an die Arbeit des Runden Tisches Sexarbeit hat der Senat im Jahr 2019 die Voraussetzungen für die Installation von offiziellen Verrichtungsboxen, wie es sie z.B. in Köln gibt, geprüft. Eine entsprechende Installation von Verrichtungsboxen scheiterte an baulichen Hindernissen im Kurfürstenkiez. Um überhaupt öffentliche Toiletten für Sexarbeitende zu schaffen und die Sozialverträglichkeit im Kiez zu erhöhen, wurden daraufhin zwei Eco-Toiletten in der Froben- und Bülowstraße errichtet. Für die Wartung und Reinigung der ECO-Toiletten sind im Haushaltsplan 2024 für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung in Höhe von 46.481,40 € etatisiert (Kapitel 2711, Titel 54010). Dabei handelt es sich nicht um Verrichtungsboxen im eigentlichen Sinne, sondern um Toiletten, die auch für Drogenkonsum und sexuelle Dienstleistungen genutzt werden und trotz täglicher Reinigung einen sehr hohen Verschmutzungsgrad aufweisen. Ein Ersatz der ECO-Toiletten durch feste, sichere Sanitäreanlagen konnte bis dato nicht realisiert werden. Eine Einschätzung der Kosten ist zum hiesigen Zeitpunkt nicht möglich.

10. Welche konkreten und insbesondere wirksamen Schritte wurden von der aktuellen Regierung zur Prävention von Zwangsprostitution und Gewalt gegen Sexarbeitende unternommen?

Zu 10.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung finanziert für Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung die Fachberatungsstellen Ban Ying e.V., In Via e.V., Solwodi Berlin e.V. und Ona e.V. sowie die Zufluchtswohnungen bei Ban Ying e.V. und Ona e.V. Ebenfalls bieten Hydra e.V. und auch der Frauentreff Olga sowie das Projekt Smart+ Beratungen zu den Themen Gewalt und Ausbeutung an. Darüber hinaus wird auf die enge Kooperation zwischen den Fachberatungsstellen mit der Berliner Polizei verwiesen, siehe dazu auch die Antwort auf Frage 6.

11. Der Verkauf von Sex ist in Deutschland legal und über das Prostitutionsgesetz (ProstG) geregelt. Kritiker des Gesetzes behaupten jedoch, dass sich Deutschland seit Einführung des Gesetzes zum „größten Bordell Europas“ entwickelt hat.

⁴ Vgl. ebd

Wie bewertet der Senat die Auswirkung des ProstG in Berlin?

Hat das Gesetz nach Auffassung des Senats zu einer Prostitutionszunahme und der damit verbundenen negativen Folgen geführt?

12. Sofern zutreffend, strebt der Senat diesbezüglich (Gesetzes)Änderungen an oder andere politische Lösungen herbeizuführen? Sofern ja, welche?

Zu 11. und 12.: Mit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) im Jahr 2002 haben Sexarbeitende Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung erhalten. Damit konnte die rechtliche und soziale Situation von Sexarbeitenden bessergestellt werden. Darüber ob der das Gesetz zu einer Prostitutionszunahme und damit verbunden negativen Folgen geführt hat, kann der Senat keine valide Aussage treffen, da hierzu keine verlässlichen Daten vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird es als wesentlich erachtet, die in § 38 ProstSchG vorgesehene Evaluation des ProstSchG von 2017 durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen abzuwarten. Die wissenschaftliche Untersuchung, ob und wie die Ziele durch die Einführung des ProstSchG erreicht wurden, wird als notwendige evidenzbasierte Grundlage für weitere politische Maßnahmen und fachliche Entscheidungen im Umgang mit Prostitution angesehen.

Nach Vorlage des Evaluationsberichts zum ProstSchG durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen an den Deutschen Bundestag bis spätestens 1. Juli 2025 kann sachlich und evidenzbasiert bewertet werden, ob und inwieweit die Ziele des ProstSchG erreicht wurden und ob und wo ggf. mehr oder weniger Regelungsbedarf besteht.

Berlin, den 28. August 2024

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl UJs	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl Insgesamt	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB
2018	1036	979	17	56	499	481	1	20	1535	1460	18	76
2019	1313	1236	33	59	651	624	5	27	1964	1860	38	86
2020	1468	1388	25	68	538	514	4	24	2006	1902	29	92
2021	1431	1373	22	45	523	502	6	18	1954	1875	28	63
2022	1664	1597	28	54	696	670	6	21	2360	2267	34	75
2023	1652	1594	12	57	686	661	4	24	2338	2255	16	81
2024	1215	1166	16	48	435	413	5	19	1650	1579	21	67
Summe	9779	9333	153	387	4028	3865	31	153	13807	13198	184	540

Erledigungsart	Anzahl 2018	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl 2019	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl 2020	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB
nicht Zählkarten relevante Erledigung: Altverfahren/Archiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
nicht Zählkarten relevante Erl.: Rücknahme - Anklage, Antrag oder Privatklage - Amtsgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
nicht Zählkarten relevante Erl.: VRs Urteil Ausland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
offen	2	1	0	1	0	0	0	0	2	1	0	1
Abgabe innerhalb derselben Staatsanwalt (StA) in anderes Dezernat	2	2	0	0	29	23	0	6	33	29	1	3
Abgabe an andere StA	7	6	1	0	54	53	0	2	52	51	1	0
Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gem. §§ 41 II, 43 OWiG	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	2	2
Ablehnung der Übernahme	3	2	1	1	3	3	0	0	8	7	1	1
Anklage - Große Strafkammer	36	32	0	4	27	24	1	4	37	35	0	3
Anklage - Jugendkammer	15	10	1	6	15	11	0	4	20	17	1	6
Anklage - Jugendrichter	25	24	0	1	25	25	0	0	29	28	0	1
Anklage - Jugendschöffengericht	32	29	0	5	23	21	0	2	29	26	0	3
Anklage - Schöffengericht	104	99	1	5	95	88	5	5	94	91	0	3
Anklage - Schwurgericht	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0
Anklage - Strafrichter	43	41	1	1	44	42	2	1	61	59	0	2
Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Antrag auf Sicherungsverfahren	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO	0	0	0	0	3	2	1	1	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 45 II JGG	5	5	0	0	6	6	0	0	4	3	0	1
Einstellung - § 45 III JGG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 153 c StPO	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 153 I StPO	3	3	0	0	2	2	0	0	5	5	0	0
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 154 c StPO	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	25	23	0	2	40	37	3	0	31	30	0	1
Einst. - § 170 II StPO	591	572	4	18	692	663	14	22	789	757	12	22
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	60	58	2	2	37	36	1	0	27	25	1	1
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	2	2	0	0	2	2	0	0	7	7	0	0
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	27	25	1	1	38	32	3	3	24	23	0	1
Einst. - § 20 StGB	7	7	0	0	9	9	0	0	10	10	0	0
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	1	1	0	0	2	2	0	0	1	1	0	0
Einst. - § 154 StPO	11	4	4	6	16	15	0	1	13	9	2	3
Strafbefehl mit Freiheitsstafe auf Bewährung	1	1	0	0	2	2	0	0	4	4	0	0
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	11	11	1	1	14	11	1	2	22	19	3	1
Tod	1	1	0	0	6	6	0	0	4	4	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO TOA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 154 f StPO	7	7	0	0	9	9	0	0	23	20	0	3
Einstellung - § 154 I StPO	1	0	0	1	4	2	0	2	4	4	0	0
Einstellung - § 45 III JGG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindung mit anderer Sache	10	10	0	0	110	104	2	4	125	115	1	10
Vollstreckungshilfeverfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1036	979	17	56	1313	1236	33	59	1468	1388	25	68

OWiG = Ordnungswidrigkeitsgesetz

StPO = Strafprozessordnung

JGG = Jugendgerichtsgesetz

StGB = Strafgesetzbuch

TOA = Täter-Opfer-Ausgleich

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens											
	Anzahl 2021	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl 2022	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl 2023	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB
nicht Zählkarten relevante Erledigung: Altverfahren/Archiv	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0
nicht Zählkarten relevante Erl.: Rücknahme - Anklage, Antrag oder Privatklage - Amtsgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
nicht Zählkarten relevante Erl.: VRs Urteil Ausland	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0
offen	7	7	0	0	25	21	0	4	122	114	4	8
Abgabe innerhalb derselben Staatsanwalt (StA) in anderes Dezernat	31	31	0	0	30	26	2	4	29	26	0	3
Abgabe an andere StA	59	57	0	2	72	67	3	3	58	57	0	1
Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gem. §§ 41 II, 43 OWiG	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1
Ablehnung der Übernahme	5	5	0	0	7	7	0	0	1	1	0	0
Anklage - Große Strafkammer	30	29	3	1	27	27	0	1	26	26	0	0
Anklage - Jugendkammer	10	9	0	1	13	11	1	2	11	9	0	3
Anklage - Jugendrichter	17	16	0	1	25	24	0	1	17	17	0	0
Anklage - Jugendschöffengericht	39	37	1	2	23	23	0	0	28	27	0	1
Anklage - Schöffengericht	75	73	0	2	88	87	0	1	79	78	1	1
Anklage - Schwurgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Anklage - Strafrichter	47	47	0	0	54	54	0	0	53	53	0	0
Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0	0
Antrag auf Sicherungsverfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	1	1	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO	0	0	0	0	2	2	0	0	3	3	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 45 II JGG	5	5	0	0	9	8	0	1	9	9	0	0
Einstellung - § 45 III JGG	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 153 c StPO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 153 I StPO	4	4	0	0	4	4	0	0	4	4	0	0
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	4	4	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0
Einst. - § 154 c StPO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	43	42	1	0	61	59	2	0	62	59	1	2
Einst. - § 170 II StPO	819	787	11	25	939	912	12	22	850	821	4	27
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	17	15	0	2	23	23	0	0	18	18	0	0
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	3	3	0	0	5	5	0	0	3	3	0	0
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	32	28	2	2	52	50	1	1	44	43	1	1
Einst. - § 20 StGB	7	7	0	0	7	7	0	0	7	7	0	0
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	2	2	0	0	3	3	0	0	5	5	0	0
Einst. - § 154 StPO	14	14	0	0	12	10	2	0	4	4	0	0
Strafbefehl mit Freiheitsstafe auf Bewährung	3	3	0	0	4	4	0	0	0	0	0	0
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	12	12	0	0	17	17	0	0	13	13	0	0
Tod	4	4	0	0	7	7	0	0	6	6	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO TOA	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 154 f StPO	21	18	1	3	27	24	2	3	33	31	0	2
Einstellung - § 154 I StPO	6	6	0	0	8	6	2	1	12	10	0	2
Einstellung - § 45 III JGG	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Verbindung mit anderer Sache	110	105	1	4	115	104	1	10	137	132	1	5
Vollstreckungshilfeverfahren	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1431	1373	22	45	1664	1597	28	54	1652	1594	12	57

OWiG = Ordnungswidrigkeitsgesetz

StPO = Strafprozessordnung

JGG = Jugendgerichtsgesetz

StGB = Strafgesetzbuch

TOA = Täter-Opfer-Ausgleich

Erledigungsart	Anzahl 2024	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB	Anzahl Insgesamt	darunter mit § 177 StGB	darunter mit § 181a StGB	darunter mit § 232a StGB
nicht Zählkarten relevante Erledigung: Altverfahren/Archiv	0	0	0	0	2	1	1	0
nicht Zählkarten relevante Erl.: Rücknahme - Anklage, Antrag oder Privatklage - Amtsgericht	0	0	0	0	1	1	0	0
nicht Zählkarten relevante Erl.: VRs Urteil Ausland	0	0	0	0	2	1	1	0
offen	361	344	6	19	519	488	10	33
Abgabe innerhalb derselben Staatsanwalt (StA) in anderes Dezernat	16	15	1	0	170	152	4	16
Abgabe an andere StA	52	51	0	1	354	342	5	9
Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gem. §§ 41 II, 43 OWiG	0	0	0	0	5	3	2	3
Ablehnung der Übernahme	3	3	0	0	30	28	2	2
Anklage - Große Strafkammer	10	10	0	0	193	183	4	13
Anklage - Jugendkammer	3	2	0	1	87	69	3	23
Anklage - Jugendrichter	11	11	0	0	149	145	0	4
Anklage - Jugendschöffengericht	4	4	0	0	178	167	1	13
Anklage - Schöffengericht	27	27	0	0	562	543	7	17
Anklage - Schwurgericht	1	1	0	0	4	4	0	0
Anklage - Strafrichter	28	28	0	0	330	324	3	4
Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0	0	0	7	7	0	0
Antrag auf Sicherungsverfahren	1	1	0	0	4	4	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	3	3	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO	0	0	0	0	9	8	1	1
Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	0	0	0	0	2	2	0	0
Einstellung - § 45 II JGG	2	2	0	0	40	38	0	2
Einstellung - § 45 III JGG	0	0	0	0	1	1	0	0
Einst. - § 153 c StPO	3	3	0	0	5	5	0	0
Einst. - § 153 I StPO	0	0	0	0	22	22	0	0
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	0	0	0	0	8	7	0	1
Einst. - § 154 c StPO	0	0	0	0	1	1	0	0
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	33	32	0	1	295	282	7	6
Einst. - § 170 II StPO	512	501	0	12	5192	5013	57	148
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	13	13	0	0	195	188	4	5
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	0	0	0	0	22	22	0	0
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	14	13	0	1	231	214	8	10
Einst. - § 20 StGB	3	3	0	0	50	50	0	0
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	0	0	0	0	14	14	0	0
Einst. - § 154 StPO	3	3	0	0	73	59	8	10
Strafbefehl mit Freiheitsstafe auf Bewährung	2	2	0	0	16	16	0	0
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	12	12	0	0	101	95	5	4
Tod	1	1	0	0	29	29	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	2	2	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO TOA	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	0	0	0	0	2	2	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	0	1	1	0	0
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	0	0	0	0	2	2	0	0
Einstellung - § 154 f StPO	24	22	1	3	144	131	4	14
Einstellung - § 154 I StPO	7	3	1	3	42	31	3	9
Einstellung - § 45 III JGG	0	0	0	0	1	1	0	0
Verbindung mit anderer Sache	69	59	7	7	676	629	13	40
Vollstreckungshilfeverfahren	0	0	0	0	1	1	0	0
Summe	1215	1166	16	48	9779	9333	153	387

OWiG = Ordnungswidrigkeitsgesetz

StPO = Strafprozessordnung

JGG = Jugendgerichtsgesetz

StGB = Strafgesetzbuch

TOA = Täter-Opfer-Ausgleich